

## Konfliktfeld Islam?

Geschrieben von: Andreas Heisig

Mittwoch, den 06. Februar 2008 um 02:24 Uhr - Aktualisiert Freitag, den 22. Februar 2008 um 00:34 Uhr

---

Wer sich näher mit dem Islam bzw. der anti-islamischen Kritik befaßt kennt sie, die gängigen Vorurteile und heraufbeschworenen Problemfelder bezüglich einem Islam in Deutschland: mangelnde Integration, mit den Menschenrechten inkompatibles Rechtssystem, Ablehnung von Mädchenschwimmen und Kopftuchklagen. Doch was ist dran, an diesen Vorstellungen? Und wenn wirklich Probleme bestehen, wie kann man diesen entgegenwirken?

### Körperstrafen

Die klassischen islamischen Körperstrafen sind die [Steinigung](#), das Auspeitschen und das amputieren von Gliedmaßen, angewandt bei Ehebruch, Unzucht und Diebstahl. Es ist hier nicht der Ort, um über die einzelnen islamrechtlichen Bestimmungen zu sprechen, denn diese sind äußerst vielgestaltig. An dieser Stelle soll nur dargestellt werden, was derlei für ein Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland bedeutet. Die Antwort ist einfach: nichts!

Muslime sind dazu angehalten sich strikt an abgeschlossene Verträge zu halten, dies umfaßt im weitesten Sinne auch eine Staatsbürgerschaft. Stellt der Muslim fest, daß das Land, in dem er lebt ihn in Bedrängnis bezüglich seines religiösen Empfindens bringt, so muß er auswandern, wie es schon der Prophet Muhammad(sa) bei der Hidschra (Auswanderung aus Mekka nach Medina) tat. Darüberhinaus gesattet der Islam es nicht, daß man als Muslim islamisches Recht ohne offiziellen Richter übt, was ebenfalls eine Anwendung von Bestrafungen auf deutschem Boden unterbindet

### Zwangsehen

Die Frage, inwieweit Zwangsehen mit dem Islam zu rechtfertigen sind, wurde von den islamischen Gelehrten unterschiedlich beantwortet, jedoch hat sich die Meinung etabliert, daß diese als unislamisch abzulehnen sind, was sich auch eindeutig aus den Ahadith ableiten läßt:

*Abu Huraira berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Eine Frau, deren Wiederverheiratung bevorsteht, darf nicht verheiratet werden, bis sie dies selbst zuläßt. Dagegen darf eine Jungfrau erst verheiratet werden, wenn sie zuvor nach ihrer Einwilligung gefragt wurde.“ Einige Leute fragten: „O Gesandter Allahs, wie sieht dann ihre Einwilligung aus?“ Der Prophet sagte: „Indem sie schweigt!“*

[Sahih Al-Bucharyy Nr. 5136]

Es sei jedoch erwähnt, daß man eine Ehe unter Zwang nicht arrangierten Ehen verwechseln darf, bei denen die Eltern ihre Kinder einandervorstellen und daraus dann eine Ehegemeinschaft entsteht.

### Apostasie

Die Todesstrafe bei Apostasie ist innerislamisch nicht eindeutig festgelegt, auch wenn dies von vielen Muslimen so dargestellt wird. Diese Verweisen in aller Regel auf Ahadith, die folgendes Aussagen "Wer seine Religion wechselt, den tötet". Diese Muslime ignorieren jedoch den

## Konfliktfeld Islam?

Geschrieben von: Andreas Heisig

Mittwoch, den 06. Februar 2008 um 02:24 Uhr - Aktualisiert Freitag, den 22. Februar 2008 um 00:34 Uhr

---

historischen Kontext, denn zur damaligen Zeit gab es keine neutrale Gruppe. Es gab die Muslime und es gab die Nichtmuslime. Wer den Islam verließ, der folgte automatisch den Gegnern des Islam, war also ein Feind und im eigentlichen Sinne ein Hochverräter. Das bedeutet letztlich, daß man diese Überlieferungen nicht eins zu eins in die heutige Zeit übersetzen kann, zumal sie bei allgemeingültigkeit dem Koran widersprechen würden, der konkret sagt:

**"In der Religion gibt es keinen Zwang. Der rechte Weg (des Glaubens) ist (durch die Verkündigung des Islam) klar geworden (so daß er sich) vor der Verirrung (des heidnischen Unglaubens deutlich abhebt). Wer nun an die Götzen (at-taaghuut) nicht glaubt, an Allah aber glaubt, der hält sich (damit) an der festesten Handhabe, bei der es kein Reißen gibt. Und Allah hört und weiß (alles)." (Paret)**

Die Androhung einer Strafe im Diesseits wäre jedoch die direkte Ausübung von Zwang. Somit kann man sagen, daß die Todesstrafe für Apostasie nur in Zusammenhang mit anschließender aktiver Bekämpfung desselben einhergehen kann. Ein ganz normaler Religionsübertritt zu einer anderen Religion hat folgenlos zu bleiben!

Diese Sichtweise ist zwar schon seit frühester islamischer Zeit anerkannt, wird aber von der Mehrheit der Muslime ignoriert. Hier muß also Aufklärungsarbeit geleistet werden.

### Ehrenmorde

Selbstjustiz kann und darf im Islam nicht geübt werden. Es ist zwar korrekt, daß der Geschädigte die Erlaubnis hat, die Strafe durchzuführen, es muß jedoch zunächst einwandfrei die Schuldfrage geklärt werden, was nur mit Hilfe eines Richters geschehen kann. In Deutschland hat man sich jedoch an die deutschen Gerichte zu wenden und darf nicht seine eigene Privatjustiz umsetzen (s.o.). Aus diesem Grunde sind auch Ehrenmorde nicht legitim. Zudem muß gesagt werden, daß Ehrenmorde bezüglich einer Schwester, die einen "Freund" hat in keinsten Weise durch den Islam zu rechtfertigen sind. Das sind überkommene Volkstraditionen, die dem Islam direkt widersprechen. Auch hier muß der Islam wietere Aufklärungsarbeit betreiben.

### Koedukativer Sportunterricht

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung und dazu gehört auch das Recht auf "körperliche" Bildung. Dieses Recht kann auch durch das Recht der Religionsfreiheit nicht beschnitten werden, jedoch darf man nicht meinen, daß man das eine Recht zu ungunsten des anderen erzwingen darf. Vor allem dann nicht, wenn dies so gar nicht gewünscht wird.

Jedenfalls ist die Problematik des gemischten Sportunterrichts ein "gemachtes" Problem und betrifft nicht nur Menschen islamischen Glaubens. Auch viele nichtmuslimische Schülerinnen können mit einem gemischten Sportunterricht nur wenig anfangen. Zu groß ist oft die Unsicherheit bezüglich des eigenen Körpers (vor allem beim Schwimmen) und zu groß ist auch der sportliche Unterschied.

Natürlich kann eine islamische Familie nicht erwarten, daß eine Schule ihr komplettes System umkrempelt, nur, damit die Muslima ( dies gilet übrigens auch für den Muslim, was aber bei vielen islamischen Familien wesentlich weniger Beachtung findet, als bei Töchtern) den

## Konfliktfeld Islam?

Geschrieben von: Andreas Heisig

Mittwoch, den 06. Februar 2008 um 02:24 Uhr - Aktualisiert Freitag, den 22. Februar 2008 um 00:34 Uhr

---

Sportunterricht genießen kann. Im Zweifelsfalle muß eben die Schule gewechselt werden oder aber man bemüht sich um einen anerkannten privaten Sportunterricht, was sich jedoch auch nicht jeder leisten kann. Allerdings sollten sich auch die Schulen überlegen, ob sie den Bedürfnissen auch der nichtmuslimischen Schülerinnen mit koedukativem Unterricht gerecht werden. Dialoge können hier helfen. Vor allem, wenn sich Nichtmuslime, wie Muslime dessen bewußt werden, daß es hierfür bereits eine Gesetzesvorlage gibt. Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Jahr 1993, daß ein muslimisches Mädchen Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht hat, wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt durchgeführt wird. Konkret heißt es dort: **„Führt ein vom Staat aufgrund seines Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 2 GG im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ erteilter Sportunterricht für eine zwölfjährige Schülerin islamischen Glaubens im Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans, die sie als für sie verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird.“**

"Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen" von M. Rohe